

<b>Netzentgelte für Entnahme mit 1/4h Leistungsmessung</b> <b>Jahrespreissystem</b>	tzungsdauer < 2500 h/a		Benutzungsdauer > 2500 h/a	
	Leistungspreis €/kW a	Arbeitspreis Ct/kWh	Leistungspreis €/kW a	Arbeitspreis Ct/kWh
Entnahme aus Mittelspannung	3,95	4,02	83,20	0,85
Entnahme aus Umspannung zur Niederspannung	5,83	5,00	116,57	0,57
Entnahme aus Niederspannung	8,53	5,62	123,47	1,03

<b>Netzentgelte für Entnahme mit 1/4h Leistungsmessung</b> <b>Monatspreissystem</b>	Leistungspreis	Arbeitspreis
	€/kW Monat	Ct/kWh
Entnahme aus Mittelspannung	13,87	0,85
Entnahme aus Umspannung zur Niederspannung	19,43	0,57
Entnahme aus Niederspannung	20,58	1,03

<b>Blindstrombedarf in ct/kv arh</b>	Mittelspannungsnetz	0,97	Ct/kWh
Der angegebene Preis gilt für den 50% der Wirkarbeit übersteigenden Anteil der Blindarbeit.	Niederspannungsnetz	0,97	Ct/kWh

<b>Verlustzuschlag im Fall niederspannungsseitiger Messung von Mittelspannungskunden</b>	Bei Messung auf der 0,4-kV-Seite werden gem. § 6 (7) des BNetzA-Standardvertrages die bei der Messung nicht erfassten Verluste durch einen angemessenen Korrekturfaktor bei den Messwerten berücksichtigt. Die Ergebnisse werden gemäß den anerkannten Regeln der Technik einem virtuellen Zählpunkt („parent-ZP“) zugewiesen, dessen Werte Grundlage für die weitere Abrechnung (Bilanzierung, Netznutzung) sind. Der Korrekturfaktor wird gemäß Marktkommunikation übermittelt. Der Korrekturfaktor beträgt - soweit keine besonderen Umstände des Einzelfalls vorliegen:	2,70	%

<b>Preise für Reserveinanspruchnahme</b>	0 - 200 h/a €/kW a	201 - 400 h/a €/kW a	401 - 600 h/a €/kW a
Entnahme aus Mittelspannung	39,42	47,30	55,18
Entnahme aus Umspannung zur Niederspannung	41,63	49,95	58,28
Entnahme aus Niederspannung	53,42	64,11	74,79

<b>Netzentgelte für Kunden ohne Leistungsmessung</b>	Grundpreis	44,00	€/a
	Arbeitspreis	5,62	Ct/kWh

<b>Netzentgelte für Nachtspeicherheizung mit abschaltbarem Bezug.</b>	Der Netzbetreiber kann für den Betrieb der Anlagen Sperrzeiten vorgeben und bei Bedarf die Anlagen ferngesteuert abschalten. Die Sperrzeiten orientieren sich an den veröffentlichten Hochlastzeiten des Netzbetreibers.	
	Grundpreis	26,00 €/a
	Arbeitspreis	2,65 Ct/kWh

<b>Netzentgelte für Wärmepumpen mit abschaltbarem Bezug.</b>	Der Netzbetreiber kann für den Betrieb der Anlagen Sperrzeiten vorgeben und bei Bedarf die Anlagen ferngesteuert abschalten. Die Sperrzeiten orientieren sich an den veröffentlichten Hochlastzeiten des Netzbetreibers.	
	Grundpreis	26,00 €/a
	Arbeitspreis	2,65 Ct/kWh

### Entgeltkomponenten

Im Einzelnen sind folgende Dienstleistungen bzw. Abgaben zu bezahlen:

1. Nutzung der Netzinfrastruktur (z. B. Leitungen, Transformatoren, Schaltanlagen), Erbringung von Systemdienstleistungen (z. B. Spannungshaltung, Betriebsführung) zur Gewährleistung eines zuverlässigen und sicheren Netzbetriebes, Abrechnung der Netzentgelte, Deckung der beim Stromtransport auftretenden Verluste
2. ggf. Messstellenbetrieb
3. Konzessionsabgabe entsprechend der Konzessionsabgabenverordnung
4. Mehrkosten nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz
5. § 19 StromNEV-Umlage
6. Offshore-Haftungsumlage
7. Umlage für abschaltbare Lasten
8. ggf. weitere zukünftige Umlagen
9. ggf. Blindstrommehrverbrauch
10. ggf. Entgelt für die Vorhaltung von netzreserveleistung

Die Konzessionsabgabe richtet sich nach den gültigen Abgabesätzen in der Gemeinde bzw. Stadt in der sich die Entnahmestelle befindet.

Alle in den nachstehenden Preisblättern genannten Nettopreise verstehen sich zuzüglich der Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe. Aufgeführte Bruttopreise verstehen sich inklusive der Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe.

## Preise für Messstellenbetrieb, Messung, Ablesung, Datenbereitstellung für Kunden mit 1/4 h Leistungsmessung

	€/a
Entnahme aus der Mittelspannung	328,20
Entnahme MS bei kundenseitig gestelltem Wandlersatz	213,11
Entnahme aus der Umspannung zur Niederspannung bzw. aus Niederspannung	240,40
Entnahme U MS/NS oder NS bei kundenseitig gestelltem Wandlersatz	218,13

## Preise für Messung, Ablesung und Datenbereitstellung für Niederspannungskunden ohne Leistungsmessung

Dieses Preisblatt gilt nicht für den Messstellenbetrieb von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen nach Messstellenbetriebsgesetz.

	€/a
Eintarifzähler	12,60
Zweitarifzähler (ohne Tarifschaltung)	27,50
Eintarifzähler gemäß §21b EnWG *	22,01
Zweitarifzähler gemäß §21b EnWG (ohne Tarifschaltung) *	34,34
Zweirichtungs-Eintarifzähler gemäß §21b EnWG *	26,41

## Preise für Messzusatzleistungen

Geräte- und Tarifschaltung je Schaltkontakt	15,21
Stromwandlersatz dreiphasig	22,27
Bereitstellung+ Betrieb GSM-Modem inkl. Karte	257,00
Bereitstellung+ Betrieb Festnetz-Modem	188,90
Zusätzliche monatliche Datenlieferung (elektron. Zähler)	55,20
Zusätzliche tägliche Datenlieferung (elektron. Zähler)	118,00

\* Der Einbau elektronischer Zähler ist ab 01.01.2010 verpflichtend bei Neubauten oder größeren Renovierungen im Sinne der Richtlinie 2002/91/EG; bei Umrüstung von Bestandsanlagen, Turnustausch, Erweiterungen, Zusammenlegungen etc. erfolgt der Einbau nur auf Wunsch. Die Preise beinhalten lediglich den Zähler ohne Kommunikationsmodul, ohne Home-Display, ohne (W)LAN-Einbindung und ohne sonstige Kommunikationsanschlüsse.

## Zusatzentgelte

Entgelte für die Datenbereitstellung außerhalb des Standardumfangs z.B. laufende Übermittlung der 1/4-Stunden-Lastdaten oder zusätzlich gewünschte Zählerstandsermittlungen	Nach Einzelfallkalkulation
Behebung fehlender Kommunikationsmöglichkeiten, die der Kunde zu vertreten hat	Nach Einzelfallkalkulation
Entgelte für die manuelle Auslesung von Lastgangzählern bei fehlenden Kommunikationsmöglichkeiten, die der Kunde zu vertreten hat	Nach Einzelfallkalkulation
Entgelte für die Bereitstellung von Telekommunikationsanschlüssen durch Stadtwerke	Nach Einzelfallkalkulation
Baukostenzuschüsse für die Herstellung von Hausanschlüssen, Mess- und Zähleinrichtungen sowie für Telekommunikationsanschlüssen	Nach StromNAV

Alle oben genannten Entgelte verstehen sich zuzüglich der gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer von zur Zeit 19%.

## Preise für den Messstellenbetrieb von modernen Messeinrichtungen (mME)

Entgelte für den Messstellenbetrieb von modernen Messeinrichtungen im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes.

<u>Entgelt Messstellenbetrieb je Messeinrichtung</u>	€/a
mME für Letztverbraucher	16,81
mME für Anlagenbetreiber	16,81
<b>Zusatzleistungen</b>	
Stromwandlersatz für Niederspannung	22,27
Geräte- und Tarifschaltung je Schaltkontakt	15,21
Zusätzliche Ablesung	4,60

**Alle oben genannten Entgelte verstehen sich zuzüglich der gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer von zur Zeit 19%.**

## Gesetzliche Abgaben und Umlagen

### Konzessionsabgaben

Konzessionsabgaben sind laut "Verordnung über Konzessionsabgaben für Elektrizität und Erdgas (Konzessionsabgabenverordnung- KAV)" vom 09.Juni 1999 an die Gemeinde abzuführen. Konzessionsabgaben-Befreiung aufgrund der Grenzpreisregelung nach KAV § 2 kann nur durch Testatvorlage erfolgen.

Mittelspannung (MS)	Sonderverträge		0,11 ct/kWh
Niederspannung (MS/NS und NS)	Ein- und Zweitarifmessung in der Hochlastzeit (HT)	bis 25.000 Einwohner	1,32 ct/kWh
		bis 100.000 Einwohner	1,59 ct/kWh
		bis 500.000 Einwohner	1,99 ct/kWh
		über 500.000 Einwohner	2,39 ct/kWh
Niederspannung (MS/NS und NS)	in der Schwachlastzeit (NT)		0,61 ct/kWh
Übersteigt die gemessene Leistung in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres 30 kW und beträgt der Jahresverbrauch mehr als 30.000 kWh pro Abnahmestelle, so gilt der verminderte Satz von:			0,11 ct/kWh
Sonderverträge (z. B. Elektrische Speichersysteme, Direktheizsysteme und Wärmepumpen)			0,11 ct/kWh

### Aufschläge gemäß dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung

Die Rechtsgrundlage für die Anwendung der Aufschläge bildet § 26 KWKG. Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter <https://www.netztransparenz.de/KWKG/Aufschlaege-Prognosen>.

#### Verbrauchsgruppen

##### Nichtprivilegierte Letztverbräuche

Letztverbraucher, die die besondere Ausgleichsregelung gemäß §§ 63 ff EEG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte KWK-Umlage, die durch den Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird.

0,345 ct/kWh

##### Übergangsbestimmung nach § 36 Abs. 3 Nr. 1 KWKG

Letztverbrauch  $\geq 1.000.000$  kWh je Entnahmestelle

0,345 ct/kWh

Letztverbrauch, der über 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle hinausgeht, sofern ein Anspruch auf Begünstigung nach § 26 Abs. 2 Satz 1 KWKG (a.F.) für das Kalenderjahr 2016 bestand

0,160 ct/kWh

##### Übergangsbestimmung nach § 36 Abs. 3 Nr. 2 KWKG

Letztverbrauch  $\geq 1.000.000$  kWh je Entnahmestelle

0,345 ct/kWh

Letztverbrauch, der über 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle hinausgeht, sofern ein Anspruch auf Begünstigung nach § 26 Abs. 2 Satz 2 KWKG (a.F.) für das Kalenderjahr 2016 bestand

0,120 ct/kWh

**Alle oben genannten Entgelte verstehen sich zuzüglich der gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer von zur Zeit 19%.**

**Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV für 2013**

Nach der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) vom 25. Juli 2005, die zuletzt durch Artikel 1 und 2 der „Verordnung zur Änderung von Verordnungen auf dem Gebiet des Energiewirtschaftsrechts“ vom 14. August 2013 (BGBl. I S. 3250) geändert wurde, können Letztverbraucher ein individuelles Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 bzw. Satz 2 StromNEV beantragen. Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind verpflichtet, entgangene Erlöse, die aus individuellen Netzentgelten resultieren, nachgelagerten Betreibern von Elektrizitätsverteilernetzen zu erstatten. Die Übertragungsnetzbetreiber haben diese Zahlungen sowie eigene entgangene Erlöse untereinander auszugleichen. Die entgangenen Erlöse werden als Aufschlag auf die Netzentgelte (§ 19 StromNEV-Umlage) anteilig auf alle Letztverbraucher (LV) umgelegt. Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter [http://www.netztransparenz.de/de/Umlagen\\_19.2](http://www.netztransparenz.de/de/Umlagen_19.2).

**Verbrauchsgruppen**

Letztverbrauchergruppen A' ; B' ; C' 0,370 ct/kWh

Letztverbraucher zahlen für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle einen Umlagesatz von:

Letztverbrauchergruppe B' 0,050 ct/kWh

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine Umlage von:

Letztverbrauchergruppe C 0,025 ct/kWh

Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine Umlage von:

*(Die Zugehörigkeit zur Letztverbrauchergruppe C ist durch ein Buch- oder Wirtschaftsprüfertestat nachzuweisen)*

**Offshore-Umlage nach § 17 f EnWG-Novelle 2012**

Gemäß § 17 f Abs. 5 EnWG wurde festgelegt, dass die Kosten für geleistete Entschädigungszahlungen, soweit diese dem Belastungsausgleich unterliegen und nicht erstattet worden sind, und für Ausgleichszahlungen als Aufschlag auf die Netzentgelte gegenüber Letztverbrauchern geltend gemacht werden. Die Übertragungsnetzbetreiber teilen diese Kosten untereinander über einen horizontalen Belastungsausgleich gemäß § 9 Abs. 3 KWKG-G auf.

**Verbrauchsgruppen**

Letztverbrauchergruppen A' ; B' ; C' 0,037 ct/kWh

Letztverbraucher zahlen für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle einen Umlagesatz von:

Letztverbrauchergruppe B' 0,049 ct/kWh

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine Umlage von:

Letztverbrauchergruppe C 0,024 ct/kWh

Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine Umlage von:

*(Die Zugehörigkeit zur Letztverbrauchergruppe C ist durch ein Buch- oder Wirtschaftsprüfertestat nachzuweisen)*

**Umlage für abschaltbare Lasten gemäß § 18 AbLaV**

Die Umlage wird gemäß der Verordnung zu abschaltbaren Lasten vom 28. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2998) von Letztverbrauchern erhoben.

0,011 ct/kWh

**Alle oben genannten Entgelte verstehen sich zuzüglich der gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer von zur Zeit 19%.**